



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

ARGE SinOn Amelinghausen-Soderstorf
Kurt-Schwitters-Platz 6
26409 Wittmund

Allgemeine Verkehrsangelegenheiten
Frau Mindt

Am Springintgut 1, Gebäude 5
21335 Lüneburg

Zimmer 4d

Telefon 04131 26-1556

Fax 04131 26-2556

av@landkreis-lueneburg.de

Sprechzeiten Mo - Fr 08:30 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Aktenzeichen 43.13/2024B00258

Bei Antwort bitte unbedingt angeben

Lüneburg, 16. Mai 2024

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung
Anordnung (§ 45 StVO)

gemäß § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO

gemäß § 45
Abs. 2 StVO

gemäß § 45
Abs. 6 StVO

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

Verkehrssicherung(en)

<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung	<input type="checkbox"/> Gesamtspernung Gehweg	<input type="checkbox"/> Sicherung Platz
<input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr	<input type="checkbox"/> Sicherung Seitenraum
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherung Straße	<input type="checkbox"/> „Haltverbot angeordnet“
<input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherung Gehweg	

Ort/Straße der Sperrung: **Amelinghausen,**
Ortsteil:
Weitere Straßen:

Ortslage: **Bahnübergänge in Amelinghausen im Zuge der Wohlenbütteler Straße und auf dem Gemeindeverbindungsweg zwischen Dehnsen und Wohlenbüttel**
Dauer der Sperrung vom: **17.06.2024** bis: **10.07.2024**
Zeitraum: Ortsbesichtigung durchgeführt

Grund der Sperrung: **Gleis- und Weichenerneuerung**

2. Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan <input type="checkbox"/>	Datum: <input type="checkbox"/>	geänderter Regelplan <input type="checkbox"/>
-innerorts- Regelplan-Nr.: analog B I/15 - sh. VZ-Pläne	bestätigt am Datum:	
-außerorts- Regelplan-Nr.:	bestätigt am Datum:	



3. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Im Rahmen der Gleis- und Weichenerneuerung ist die Sperrung von zwei Bahnübergängen in den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen im Raum Amelinghausen jeweils wie folgt erforderlich:

Amelinghausen, Bahnübergang Wohlenbütteler Straße

- 24.06.2024, 06.00 Uhr, bis 25.06.2024, 21.00 Uhr:

Der Bahnübergang ist analog RSA B I/15 vollzusperren. Dazu ist der Bahnübergang aus beiden Richtungen durch Absperrschranken mit jeweils fünf roten Warnleuchten und VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) vollzusperren.

Hinter der Einmündung Haselhopstraße und aus Richtung der L234 kommend ist jeweils VZ 357-51 (für Fußgänger durchlässige Sackgasse) mit Zusatz 1028-33 (Zufahrt bis "Bahnübergang" frei) aufzustellen. An der L234 aus Richtung B209 kommend ist zusätzlich durch VZ 357-51 mit Zusatz 1028-33 und linksweisendem Zusatz 1000-11 auf die Sperrung hinzuweisen. Aus der Gegenrichtung von Oldendorf/Luhe kommend ist ab Höhe der Einmündung Wohlenbütteler Straße eine Umleitung über die L234/Oldendorfer Straße zur B209 und weiter über die Straßen Jungfernstieg - Haselhopstraße bis zur Einmündung Wohlenbütteler Straße und entsprechend umgekehrt auszuweisen. Nach Mitteilung der bauausführenden Firma ist der Bahnübergang fußläufig, ggf. mit Wartezeit, passierbar.

10 Tage vor Beginn der Arbeiten sind die Plantafeln für die Umleitung aufzustellen.

Die Plantafeln sind an folgenden Standorten aufzustellen:

L234 vor der Einmündung Wohlenbütteler Straße aus Richtung Oldendorf/Luhe kommend

B209 vor der Einmündung L234 aus Richtung Lüneburg kommend

Wohlenbütteler Straße vor der Einmündung Haselhopstraße aus Richtung Wohlenbüttel kommend

Ggf. durch die Vollsperrung nicht zu erreichende Ziele auf vorhandenen Wegweisern sind während der Vollsperrung rückstandslos abzudecken.

Mit der GfA Lüneburg, Tel. 04131/923257, und der Firma Remondis, Tel. 040/414343-33, ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme Kontakt aufzunehmen, um die Müllabfuhr sicherzustellen.

Nötigenfalls sind von Ihnen in Absprache mit GfA/Remondis Sammelstellen einzurichten, wo die Abfalltonnen/-säcke/Sperrgut durch Sie hinzubringen und die Abfalltonnen entsprechend an die Anwohnenden durch Sie wieder zu verteilen sind.

Die Abfuhrtermine können auch über die Homepage der Gesellschaft für Abfallwirtschaft unter dem Link <https://www.gfa-lueneburg.de/service/abfuhrkalender.html> abgefragt werden.

Die unmittelbar im Umfeld des Bahnübergangs wohnenden Anwohnenden der Wohlenbütteler Straße und des Eulenkamps sind über die Vollsperrung rechtzeitig vorher, mind. 3 Tage, zu informieren.

Busverkehr ist in diesem Bereich nach Mitteilung der KVG nicht zu berücksichtigen.

Bahnübergang im Zuge des Gemeindeverbindungswegs zwischen Wohlenbüttel nach Dehnsen - 17.06.2024, 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie 26.06.2024, 06.00 Uhr, bis 10.07.2024, 19.00 Uhr:

Der Bahnübergang ist analog RSA B I/15 vollzusperren. Dazu ist der Bahnübergang aus beiden Richtungen durch Absperrschranken mit jeweils fünf roten Warnleuchten und VZ 250 vollzusperren. In Dehnsen ist an der Einmündung des Gemeindeverbindungswegs von der K9 kommend und in Wohlenbüttel an der Einmündung zum Gemeindeverbindungsweg Richtung Dehnsen jeweils eine Absperrschranke mit drei gelben Warnleuchten, VZ 357-51 und Zusatz 1028-33 (Zufahrt bis "Bahnübergang" frei) aufzustellen. Nach Mitteilung der bauausführenden Firma ist der Bahnübergang fußläufig, ggf. mit Wartezeit, passierbar.

Land- und Forstwirte anliegender Grundstücke sind in geeigneter Weise über die Sperrung und die Erreichbarkeit Ihrer Flächen rechtzeitig vorher, mind. 3 Tage, zu informieren.

Busverkehr ist nach Mitteilung der KVG auf diesem Gemeindeverbindungsweg nicht zu berücksichtigen.

Wenn die Vollsperrung in den vorgenannten Zeiträumen am Gemeindeverbindungsweg nicht benötigt wird, ist diese zu deaktivieren, d. h. die Beschilderung wegzudrehen und der Bahnübergang freizugeben.

Verantwortlicher:	Marwede, Moritz	Ausstellung am: 22.03.2023
Telefon / Handy:	/ 0151 5325659	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 21 bzw. MVAS 99: <input checked="" type="checkbox"/>
Verantwortlicher Verkehrssicherer:	B.A.S. Verkehrstechnik AG Niederlassung Ludwigslust Christian Peters Am Industriegelände 4 19288 Ludwigslust 03874 57079-22	Ausstellung am: 03.03.2009
Telefon / Handy:	/ 0151 16153065	Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 21 bzw. MVAS 99: <input checked="" type="checkbox"/>

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o.g. Zeitpunkt

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr **210,00 EUR** + Auslagen **0,00 EUR** = Gesamtbetrag **210,00 EUR**

Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen mit Angabe des Aktenzeichens auf eines der Konten der Kreiskasse Lüneburg zu überweisen.

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mindt

Anlage:
 Verkehrszeichenplan
 Regelplan
 Kostenbescheid

Verteiler: PI Lüneburg
ESD / PSt Melbeck
NLStBV / SM / SBU
SG Amelinghausen
Gemeinde Amelinghausen & Oldendorf/Luhe
GfA / Remondis / FEL / VMZ
KVG / ÖPNV

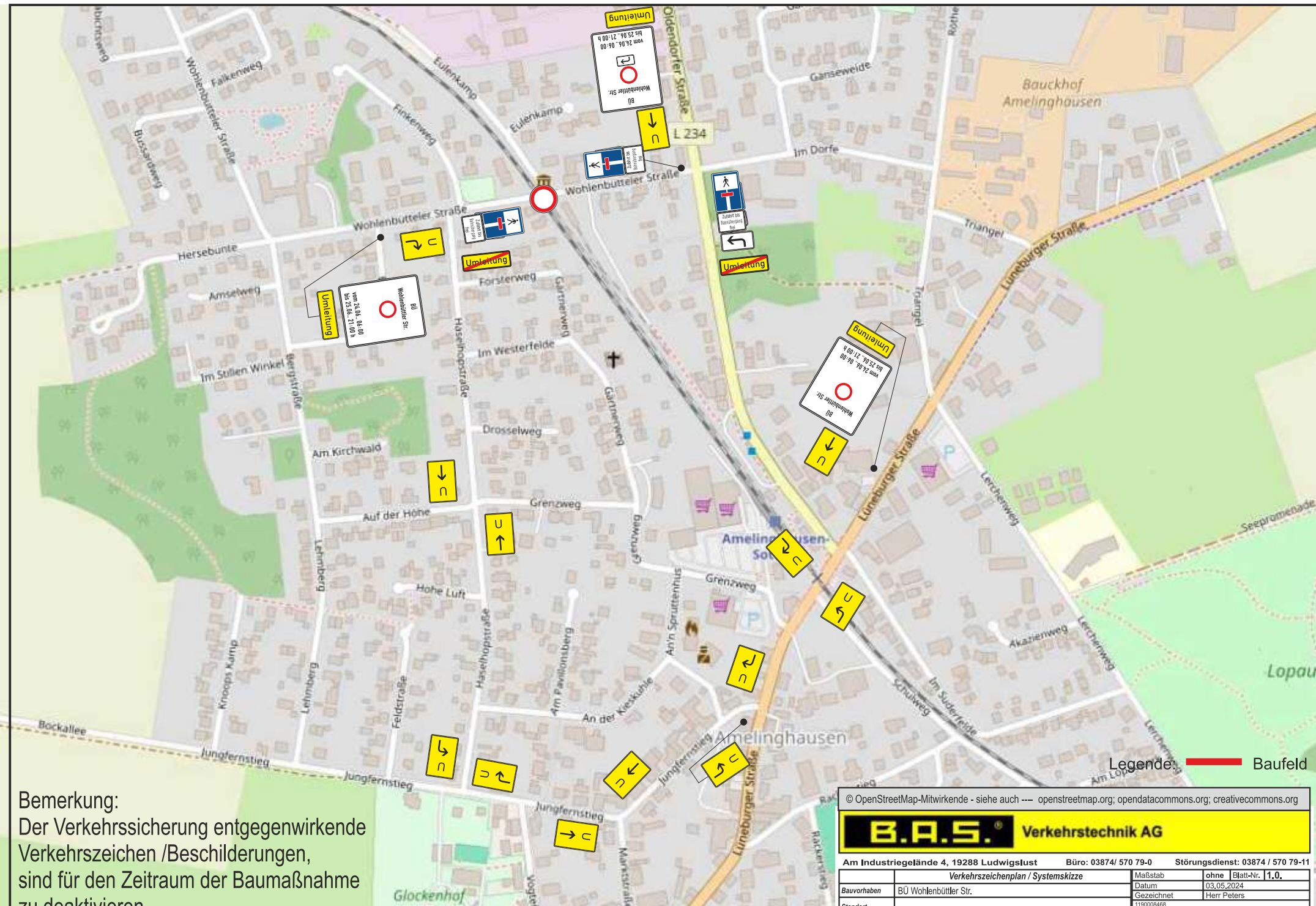
Sonstige Anlagen:

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie beiliegende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs.2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1. Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoffung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.



Bemerkung:
 Der Verkehrssicherung entgegenwirkende Verkehrszeichen /Beschilderungen, sind für den Zeitraum der Baumaßnahme zu deaktivieren.

Legende: — Baufeld

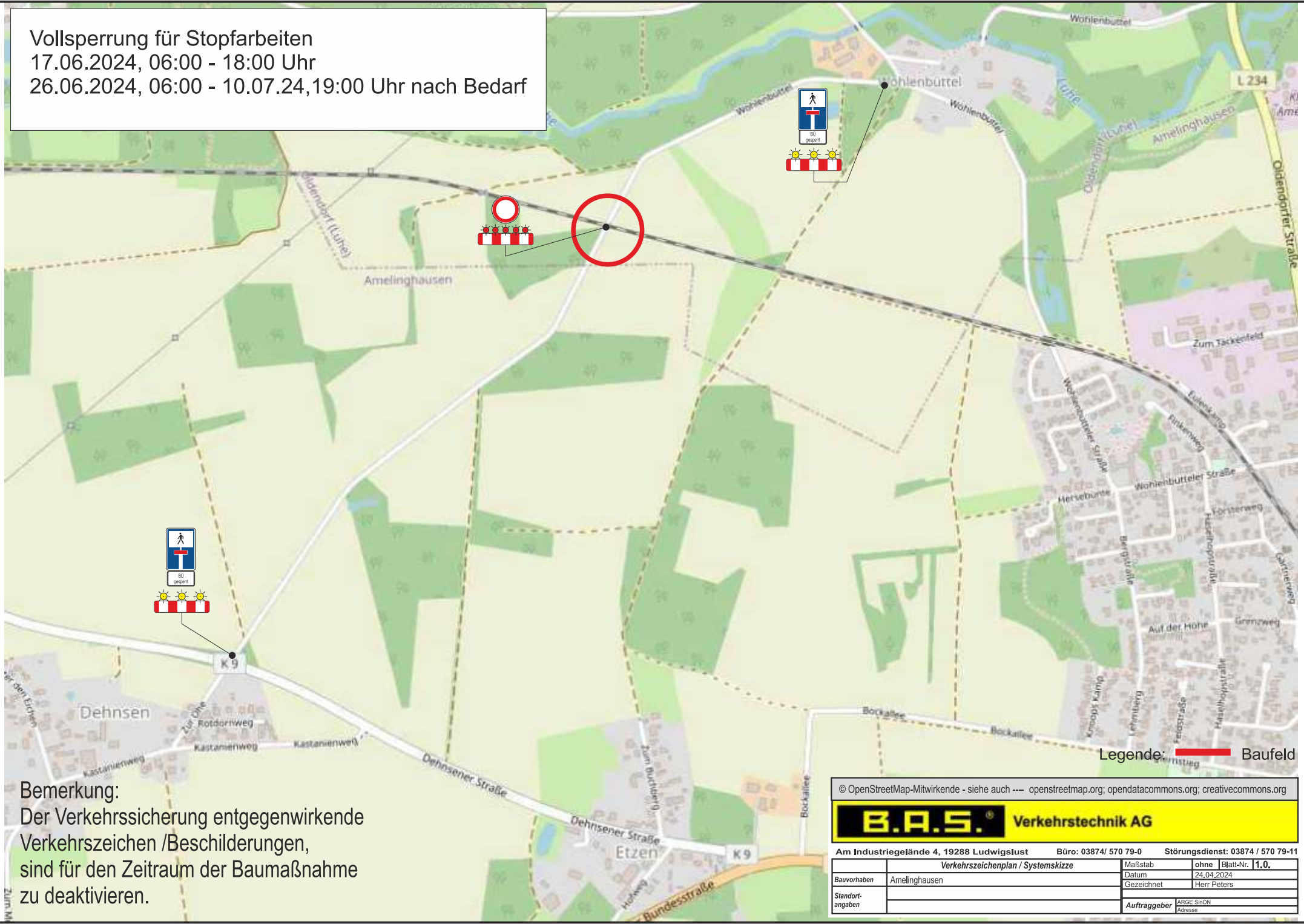
© OpenStreetMap-Mitwirkende - siehe auch --- openstreetmap.org; opendatacommons.org; creativecommons.org



Am Industriegänge 4, 19288 Ludwigslust Büro: 03874 / 570 79-0 Störungsdienst: 03874 / 570 79-11

Verkehrszeichenplan / Systemskizze		Maßstab	ohne Blatt-Nr. 1.0.
Bauvorhaben	BÜ Wohlenbüttler Str.	Datum	03.05.2024
Standortangaben		Gezeichnet	Herr Peters
		1180029468	
		Auftraggeber	SimOn Adresse

Vollsperrung für Stopfarbeiten
 17.06.2024, 06:00 - 18:00 Uhr
 26.06.2024, 06:00 - 10.07.24, 19:00 Uhr nach Bedarf



Bemerkung:
 Der Verkehrssicherung entgegenwirkende Verkehrszeichen / Beschilderungen, sind für den Zeitraum der Baumaßnahme zu deaktivieren.

© OpenStreetMap-Mitwirkende - siehe auch --- openstreetmap.org; opendatacommons.org; creativecommons.org

B.A.S. Verkehrstechnik AG

Am Industriegelände 4, 19288 Ludwigslust		Büro: 03874/ 570 79-0		Störungsdienst: 03874 / 570 79-11	
Verkehrszeichenplan / Systemskizze					
Bauvorhaben		Amelinghausen		Maßstab	ohne Blatt-Nr. 1.1.0.
Standortangaben				Datum	24.04.2024
				Gezeichnet	Herr Peters
				Auftraggeber	ARGE SinON Adresse